

**Adressbuch der Stadt Landshut;
hier: Entscheidung über Weiterführung des bestehenden Vertrages**

Gremium:	Feriensenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	21.08.2020	Stadt Landshut, den	30.07.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Babel

Vormerkung:

Die Stadt Landshut veröffentlicht im Turnus von zwei Jahren jeweils ein sog. Adressbuch. Die aktuelle Ausgabe 2020/2021 erscheint gerade in diesen Tagen. Der bestehende Vertrag mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf KG sieht vor, dass die Stadt Landshut im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) die entsprechenden Datensätze an den Verlag weitergibt. Dabei werden von allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer Weitergabe der Daten nicht widersprochen haben, der Familienname, die Vornamen, ein evtl. Doktorgrad sowie die Anschrift an den Adressbuchverlag weitergegeben. Der Verlag legt dann die Bücher auf, die sich durch Werbeeinnahmen finanzieren. Die Stadt erhält neben rd. 4.000 Adressbüchern eine geringe Aufwandsentschädigung für die Adressen und eine Info-Broschüre für Neubürger. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Erscheinen des aktuellen Adressbuches gekündigt wird.

Es stellt sich somit die Frage, ob in der heutigen Zeit, wo der Datenschutz immer mehr in den öffentlichen Fokus gelangt, die Verlegung eines solchen Adressbuches noch zeitgemäß und vertretbar ist oder ob der bestehende Vertrag fristgerecht gekündigt werden soll.

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, den bestehenden Vertrag mit der Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf KG fortzuführen / fristgerecht zu kündigen.